

Weisung der Landeskanzlei über die Neuwahl des Ständerates vom 23. Oktober 2011

Im Hinblick auf den bevorstehenden Ablauf der Amtsperiode hat der Regierungsrat die Wahl des basellandschaftlichen Mitgliedes des Ständerates auf den 23.10.2011 und eine allfällige Nachwahl (2. Wahlgang) auf den 27.11.2011 angesetzt. Die Amtsdauer des Mitgliedes des Ständerates beträgt 4 Jahre und fällt mit jener des Nationalrates zusammen.

Für die Durchführung dieser Wahl nach dem Mehrheitswahlverfahren gilt folgendes:

1 Rechtsgrundlage

- 11 Gesetz vom 7.9.1981 über die politischen Rechte (SGS 120).
- 12 Verordnung vom 17.12.1991 zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11)

2 Stimmberechtigung, Stimmregister

- 21 Für diese Wahl sind stimmberechtigt alle Schweizerinnen und Schweizer mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr mit politischem Wohnsitz im Kanton, ausgenommen die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigten.
- 22 Eintragungen in das Stimmregister sind durch die Einwohnergemeinden von Amtes wegen bis zum 5. Tag vor dem Wahltag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

3 Wahlunterlagen, Stimmabgabe, Ermittlung, Beschwerden

Für die Zustellung der Wahlunterlagen, die Stimmabgaben und die gemeindeweise Ermittlung der Ergebnisse gelten die Ziffern 6 - 9 der Weisung über die Durchführung der Nationalratswahlen vom 23.10.2011

Landeskanzlei